



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Schiffdorf
Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung
[REDACTED] o.V.i.A.
Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf

Bremerhaven-Wesermünde

Heike Wierhake-Kattner

1. Vorsitzende

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 21.08.2020

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Feuerwehrhaus Schiffdorf“ in Schiffdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Der NABU hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung einer Feuerwache auf dem Flurstück 127/1 der Flur 10 der Gemarkung Schiffdorf.

Der NABU weist darauf hin, dass der Geltungsbereich, so wie er im vorliegenden Vorentwurf dargestellt ist, aus Sicht des NABU nicht zulässig ist.

Der Geltungsbereich ist aus Sicht des NABU nicht dazu geeignet ist, alle Konflikte zu bewältigen, die sich unmittelbar aus der Umsetzung von Nutzungen ergeben, die durch den B-Plan zulässig werden. Dies betrifft insbesondere die verkehrliche Erschließung über die Brameler Straße und damit unmittelbar verbundene Eingriffe in die Baumreihe an dieser.

Der NABU weist darauf hin, dass der Geltungsbereich anzupassen ist und daraus folgend eine Berücksichtigung der bislang außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Fläche in der Begründung und dem Umweltbericht zu erfolgen hat.

Der NABU weist darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren sind.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung:

NABU Bremerhaven-Wesermünde

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

BAULEITPLANUNG

Geltungsbereich

zu Kapiteln 1, 4.3, 5.1

Im Kapitel 5.1 der Begründung wird folgende Aussage getroffen:

*„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine 3.198 m² m² [sic] großen Fläche. Die Abgrenzung wird in Kapitel 1 der Begründung beschrieben und ist in der Planzeichnung konkret abzulesen. **Zur Planungsrechtlichen Umsetzung der in Kapitel 2 genannten städtebaulichen Ziele war eine größere Abgrenzung nicht erforderlich.**“* (Hervorhebungen durch den NABU)

Der NABU widerspricht dieser Darstellung. Bei vorliegendem B-Plan besteht eine bauplanungsrechtliche Lücke zwischen der Bestandsstraße (die nur einen Teil der „Straßenflurstücke“ 127/2 und 165/2 einnimmt) und dem Geltungsbereich des B-Plans.

Die verkehrliche Erschließung soll wie in Kapitel 4.3 der Begründung dargestellt über die Brameler Straße erfolgen. Die Brameler Straße ist weder über den Flächennutzungsplan noch über einen Bebauungsplan im betroffenen Bereich als Verkehrsfläche bauleitplanerisch gesichert. Zwischen Geltungsbereich und Straßenverkehrsfläche besteht derzeit ein mit Bäumen bestandener Grünstreifen, der nach Einschätzung des NABU sich planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche darstellt.

Für die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist nach Einschätzung des NABU die Erschließung, die gem. § 30 Abs. 1 BauGB Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich ist, bauplanungsrechtlich nicht gesichert, da im B-Plan keine Festsetzungen zu örtlichen Verkehrsflächen getroffen werden und die für die Erschließung vorgesehene tatsächliche Verkehrsfläche nicht an den Geltungsbereich grenzt.

Im Zuge der verkehrlichen Erschließung über die Brameler Straße ist eine **Versiegelung und das Entfernen von Gehölzen** sowie die Zerstörung von Biotopflächen im straßenbegleitenden Grünstreifen zwingend notwendig. Dies sind **unmittelbare Folgen des B-Plans** bzw. der durch seine Aufstellung zulässig werdenden Nutzungen. Nach Einschätzung des NABU wäre der B-Plan, wenn er so, wie er als Vorentwurf vorliegt, verabschiedet würde, nichtig. Dazu sei auf folgende Ausführungen in der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Landes Brandenburg verwiesen:

*„Die Bestimmung des Geltungsbereichs liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Sie wird dabei jedoch durch das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung eingeschränkt. **Der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans muss so geschnitten sein, dass die Bewältigung der durch den Bebauungsplan ausgelösten Konflikte innerhalb seiner Grenzen möglich ist.** Dies kann dazu führen, dass die Auswirkungen der Planung die Einbeziehung von Flächen erfordern, für die bis zur Aufnahme der Planung für das ‚eigentliche‘ Plangebiet kein städtebaulicher Regelungsbedarf bestand. So kann z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Straßenverbreiterung die Einbeziehung der angrenzenden Grundstücke erforderlich werden, wenn für diese eine Neuordnung der Erschließung notwendig wird. **Die Ausklammerung lösungsbedürftiger Konflikte durch zu enge***

Abgrenzung des Geltungsbereichs kann zur Nichtigkeit des Bebauungsplans führen.¹ (Hervorhebungen durch den NABU)

„Von einer konflikt- bzw. auswirkungsbedingten Einbeziehung von Flächen kann abgesehen werden, wenn eine sachgerechte Abwägung aller in die Abwägung einzustellenden Belange auch in anderer Weise gesichert ist. [...] Die Verschiebung der Konfliktbewältigung auf eine nachgeordnete Entscheidungsebene setzt für die Bebauungsplanung die Prüfung voraus, dass der Konflikt überhaupt auf dieser Ebene lösbar ist.“²

Der NABU sieht es daher als erforderlich an, Teile der Brameler Straße sowie insbesondere den Zwischenraum zwischen der tatsächlichen Verkehrsfläche und der Fläche für Gemeinbedarf im B-Plan als Verkehrsfläche darzustellen. Der Geltungsbereich muss aus Sicht des NABU die Bäume an der Brameler Straße einbeziehen, da diese im Zuge der Umsetzung der durch den Bebauungsplan zulässig werdenden Nutzungen zwangsläufig gefällt werden müssen, was wiederum einen abwägungserheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und daher im B-Plan zu berücksichtigen ist.

Die sich aus einem angepassten Geltungsbereich ergebenden, bisher nicht berücksichtigten Konflikte und Auswirkungen auf alle Schutzgüter und Belange sind dementsprechend in der Begründung und dem Umweltbericht darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

SCHUTZGÜTER

Schutzgut Fläche

zu Kapitel U2

Das Schutzgut Fläche gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 lit. b lit. bb BauGB wurde nicht betrachtet. Der Umweltbericht ist damit unvollständig.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

zu Kapiteln U2.5, 4.4, U2.8

Im Umweltbericht wird folgende Aussage getroffen:

„Eine Beurteilung der Fauna wie der Flora erfolgte nach einer Bestandsbewertung durch den Biologen Gertjes im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Auf das Kapitel 4.4 (Natur und Landschaft) wird an dieser Stelle verwiesen.“

Gem. § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen „gesonderten Teil der Begründung“. Der bloße Verweis auf ein Kapitel der Begründung ist aus Sicht des NABU daher nicht zulässig. Gleiches gilt für den Verweis auf Kapitel 7.1.1 im Kapitel U2.8 (Eingriffsregelung) und auf das Kapitel 2.5 im Kapitel U2.11 (anderweitige Planungsmöglichkeiten).

¹ Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung.

² Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung.

Im verwiesenen Kapitel 4.4 wird die Frage nach der Erheblichkeit (i.S.d. Eingriffsregelung) von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut nicht geklärt. Schwerpunkt der Betrachtung im verwiesenen Kapitel sind artenschutzrechtliche Belange, die nur einen Teil der Fragestellungen ausmachen, mit denen eine Auseinandersetzung im Rahmen des Umweltberichts gem. §§ 2 ff BauGB.

Schutzgut Tiere: Vögel

zu Kapitel 4.4.1

In der Begründung wird folgende Aussage getroffen:

„Während der Geländebegehung wurden im Plangebiet keine Vögel festgestellt. Als Bruthabitat kommen nur der schmale ca. 4 m breite Ruderalstreifen in Betracht. Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Brameler Str. sind hier allerdings keine Brutvögel zu erwarten.“

Der NABU widerspricht dieser Darstellung. Die Ackerflächen kommen ebenfalls als potenzielle Bruthabitate in Betracht, auch wenn deren Funktion diesbezüglich vor dem Hintergrund der Lage und Ausprägung sicherlich als geringfügig anzusehen sind.

Ebenfalls als potenzielle Bruthabitate ist die Baumreihe an der Brameler Straße zu betrachten. Diese liegt außerhalb des im Vorentwurf vorgesehenen Geltungsbereichs, was jedoch weder für die artenschutzrechtliche Betrachtung noch für die Betrachtung der Eingriffsregelung von Relevanz ist. Entscheidend ist der tatsächliche, potenzielle Wirkraum der durch den B-Plan zulässig werdenden Nutzungen. Die Auswirkungen dieser Nutzungen denen nicht an der Grenze des Geltungsbereichs.

Schutzgut Pflanzen: Baumreihe

zu Kapiteln 4.4, 4.4.1, 4.4.2, 7, 7.1.1, 9.2, 9.3, U2.5, U2.6, U2.8, U2.9

Wie oben bereits ausführlich dargestellt, ist aus Sicht des NABU die Baumreihe an der Brameler Straße zwingend als Teil des Geltungsbereichs darzustellen und dementsprechend in Begründung und Umweltbericht zu beachten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

zu Kapitel U2.6

Im Umweltbericht wird folgende Aussage getroffen:

„Die Wegeparzellen, die zur Naherholung dienen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.“

Der NABU widerspricht dieser Aussage, da offensichtlich die Umsetzung der durch den B-Plan zulässig werdenden Nutzungen dazu führen wird, dass der Baumbestand an der Brameler Straße entfernt wird.

VERMEIDUNG, AUSGLEICH & ÜBERWACHUNG

Vermeidungsmaßnahmen

zu Kapiteln 7.1.1, U2.9

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist ein fachgerechter Baumschutz gem. DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen und durch nachrichtlichen Hinweis im B-Plan zu verankern.

Im Hinblick auf Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sollte geprüft werden, ob der Erhalt einzelner Bäume an der Brameler Straße möglich ist.

Ausgleichsmaßnahmen

zu Kapiteln 7.1.1, U2.8

In der Begründung wird folgende Aussage getroffen:

„Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt auf der gemeindeeigenen Fläche, Gemarkung Schiffdorf, Flur 15, Flurstücksnummer 48/1 im Bereich der Postbrookstraße. Durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen (z.B. Extensivierung, Gehölzanpflanzungen) können die hier erforderliche Werteinheiten (2.499) kompensiert werden.“

Die Ausgleichsfläche ist durch textliche Festsetzung im B-Plan festzusetzen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind zu konkretisieren. Die Möglichkeit eine Aufwertung von 2.499 WE auf dem genannten Flurstück erreichen zu können ist durch Darstellung des derzeitigen Werts der Fläche und des Werts der nach Durchführung der noch zu konkretisierenden Maßnahme nachzuweisen.

Da vermutlich nicht das gesamte Flurstück 48/1 durch die Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden soll, ist die Maßnahmenfläche in der zeichnerischen Darstellung des B-Plans möglichst genau darzustellen. Dabei ist der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 101 „Östlich Postbrookstraße“ (Beschlussvorlage Nr. 34/2020, Az. 612601-150) und sich daraus ggf. ergebende Konflikte zu berücksichtigen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die sog. Umwidmungsklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB) auch für Kompensationsmaßnahmen gilt (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Stadt Schiffdorf sollte prüfen, ob Möglichkeiten der Kompensation bestehen, bei denen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden, z.B. durch Entsiegelung oder durch die Nutzung von Restflächen, die aufgrund ihrer Größe oder Gestalt keine nennenswerte Bedeutung für die Landwirtschaft besitzen.

Überwachungsmaßnahmen

zu Kapitel U3.2

Eine Überwachung der tatsächlichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen durch die Gemeinde Schiffdorf ist gem. §4c BauGB vorzusehen und gem. § 4c i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 lit. b BauGB im Umweltbericht darzustellen. Im Umweltbericht erfolgt dazu gerade einmal folgender Hinweis:

„Die Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahme wird von der Gemeinde überwacht.“

Aus Sicht des NABU ist diese Aussage nicht ausreichend. In der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg wird festgestellt:

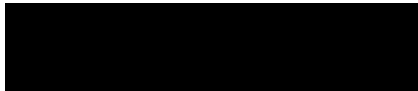
„Mit der Verpflichtung, die Durchführung ,von Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB‘ in das Monitoring zum Bebauungsplan aufzunehmen, muss die planende Gemeinde nunmehr darlegen, wie sie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen prüfen und sicherstellen wird.“

Das „wie“ wird im vorliegenden Vorentwurf allerdings nicht erläutert.

Aus Sicht des NABU wäre es angemessen, die Überwachung durch die Gemeinde mindestens zeitlich zu konkretisieren. Ebenso sollte durch textliche Festsetzung eine Frist für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bitten darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Wierhake-Kattner
1. Vorsitzende

Bremerhaven, den 21.08.2020